
Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz¹

(Änderung vom 18. Juni 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 83 Abs. 3 und 91 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,²

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 83 Abs. 3 und 91 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,⁴

beschliesst:

§ 2 Abs. 3

³ Mit der formellen Koordination werden die gleichzeitige Beurteilung durch die zuständigen Stellen, die gegenseitige Abstimmung ihrer Stellungnahmen und der Erlass eines kantonalen Gesamtentscheids sichergestellt.

§ 3 Fach- und Koordinationsstelle

¹ Das Amt für Raumentwicklung ist die kantonale Fachstelle für Raumplanung (Art. 31 RPG). Für die Abwicklung der Planungs- und Baubewilligungsverfahren ist die ihm unterstellte Baugesuchszentrale zuständig.

² Das Amt für Raumentwicklung berät und unterstützt Behörden und Amtsstellen von Kanton, Bezirken und Gemeinden, die sich mit Planungs- und Baufragen befassen.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt für alle Planungs- und Baubewilligungsverfahren generelle Weisungen, die für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich sind. Im Einzelfall kann das Amt für Raumentwicklung die erforderlichen Anordnungen treffen (Art. 25a RPG).

§ 4

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ist für die Erarbeitung der Grundlagen zur interkantonalen, kantonalen und regionalen Planung gemäss Planungs- und Baugesetz verantwortlich. Es unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Antrag zur Erstellung, Überarbeitung, Anpassung und Nachführung des kantonalen Richtplanes und orientiert die zuständige Kommission des Kantonsrates periodisch über den Stand der Richtplanung.

² Die übrigen Departemente und Amtsstellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und erstatten die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Fachbeiträge. Das Volkswirtschaftsdepartement legt die Arbeitsprogramme fest.

³ Das Amt für Raumentwicklung koordiniert die Fachbeiträge der kantonalen Verwaltung, der Bezirke und Gemeinden, der Nachbarkantone und der Bundesstellen. Es koordiniert die Information und Mitwirkung der Bevölkerung.

§ 5 Abs. 1

¹ Vor der öffentlichen Auflage einzelner Richtplananpassungen ist der Entwurf den davon betroffenen Bezirks- und Gemeinderäten zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt die kantonalen Nutzungspläne (§ 10 und 11 PBG) und Planungszonen (§ 12 PBG), soweit mehrere Sachgebiete betroffen sind oder nicht eine andere Stelle gemäss Abs. 2 und 3 zuständig ist. Ist die Zuständigkeit umstritten, entscheidet der Regierungsrat.

² Das Baudepartement erlässt kantonale Nutzungspläne und Planungszonen gemäss der Strassengesetzgebung.

³ Das Umweltdepartement erlässt kantonale Nutzungspläne und Planungszonen gemäss der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

§ 7

Das nach § 6 zuständige Departement erarbeitet die Planentwürfe und sorgt für die Koordination, indem es namentlich:

- a) verfahrensleitende Anordnungen trifft,
- b) umfassende Stellungnahmen einholt, und
- c) für eine inhaltliche Abstimmung sorgt.

§ 8 Abs. 3

³ Die Gemeinden erstellen periodisch Übersichten zur räumlichen Entwicklung und geben die Ergebnisse dem Amt für Raumentwicklung bekannt.

§ 11 Abs. 2

² Die zuständige Behörde erarbeitet den Richtplanentwurf und zieht die Versorgungswerke frühzeitig zur Planung bei. Der Entwurf kann dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung unterbreitet werden.

§ 13

¹ Nach dem Mitwirkungsverfahren (§ 25 Abs. 1 PBG) reicht der Gemeinderat den Entwurf für Zonen- und Erschliessungspläne mit den zugehörigen Vorschriften und einem Bericht dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung ein. Der Bericht hat sinngemäss den Anforderungen von Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)⁵ zu entsprechen.

² Vorprüfungsberichte des Volkswirtschaftsdepartementes sind öffentlich und den Auflageakten beizulegen.

§ 14 Abs. 1 und 3

¹ Will der Gemeinderat der Gemeindeversammlung Gebiete vorzeitig zur Beschlussfassung vorlegen, so sind in einem Bericht ans Amt für Raumentwicklung nachzuweisen, dass

- a) gegen diese Gebiete keine Einsprachen eingereicht wurden oder die Einsprachen rechtskräftig erledigt sind, und
- b) diese Gebiete ohne nachteilige Auswirkungen auf die noch verbleibenden Gebiete zur Abstimmung gebracht werden können.

³ Die Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung ist öffentlich.

§ 15 Abs. 1

¹ Für die Genehmigung sind dem Regierungsrat die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften sowie ein Bericht gemäss Art. 47 RPV einzureichen.

§ 16 Abs. 3

³ Wird Land neu einer Bauzone zugewiesen oder die bisherige Nutzung wesentlich erhöht, so ist nötigenfalls der Erschliessungsplan gleichzeitig anzupassen.

§ 19 Abs. 1

¹ Erschliessungspläne für einzelne Gebiete oder für Teilbereiche der Erschliessung können erst dann erlassen werden, wenn die Gemeinde über einen für das ganze Baugebiet der Gemeinde genehmigten Erschliessungsplan verfügt. Über Ausnahmen entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

§ 22

Der Gemeinderat kann einen Gestaltungsplan vor der öffentlichen Auflage mit seiner Beurteilung dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung einreichen.

§ 29

¹ Der Gemeinderat kann Reglemente zur Erteilung von Konzessionsverträgen und einzelne Konzessionsverträge dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung einreichen.

² Der Konzessionär kann zur Stellungnahme eingeladen werden.

§ 32

¹ Begründete Fälle im Sinne von § 52 Abs. 2 Bst. b PBG liegen namentlich vor, wenn

- a) bereits bestehende Bauten die kantonalen Mindestvorschriften unterschreiten;
- b) in Dorfkernen die Bildung geschlossener Strassenzüge ermöglicht werden soll.

² Das Volkswirtschaftsdepartement prüft alle Abweichungen von kantonalen Mindestvorschriften im Rahmen der Vorprüfung und hört die zuständigen kantonalen Amtsstellen oder Bezirke an.

³ Der Regierungsrat genehmigt die Abweichungen zusammen mit dem Zonenplan und den zugehörigen Vorschriften (§§ 25 und 28 PBG).

§ 35 Abs. 2 und 3

² Die Waldgrenze verläuft 2 m ausserhalb der im Waldfeststellungsverfahren vermessenen Stockgrenze.

³ In den Grundbuchplänen und in den Zonenplänen werden in der Regel die Stock- und Waldgrenze eingetragen. In den Zonenplänen kann zusätzlich eine Waldabstandslinie eingezeichnet werden.

§ 36 Abs. 3 (neu)

³ Das Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet die Normen.

Überschrift vor § 38

A. Ordentliches Verfahren

§ 38 Baueingabe und Vollständigkeitsprüfung

¹ Baugesuche für alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen sind auf dem offiziellen Gesuchsformular bei der Gemeinde einzureichen. Bei anderen Stellen eingereichte Gesuche sind unverzüglich an die zuständige Gemeinde weiter zu leiten.

² Die Gemeinde prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre formelle Vollständigkeit.

³ Sind die Unterlagen vollständig, publiziert die Gemeinde das Gesuch.

§ 39 Koordinationssitzung

¹ Die Baugesuchszentrale beurteilt an wöchentlichen Koordinationssitzungen zusammen mit den kantonalen Fachstellen, ob ein Gesuch grundsätzlich weiter behandelt werden kann oder der Ergänzung bedarf.

² Ergänzende Unterlagen sind der Gemeinde einzureichen, die diese an die Baugesuchszentrale weiterleitet.

Überschrift vor § 40

Wird aufgehoben.

§ 40 Stellungnahmen der Fachstellen

¹ Die kantonalen Fachstellen beurteilen ein Bauvorhaben auf die Vereinbarkeit mit jenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, für die sie zuständig sind.

² In der Stellungnahme an die Baugesuchszentrale ist festzuhalten, ob:

- a) das Bauvorhaben zu bewilligen oder zu verweigern ist;
- b) Nebenbestimmungen in die kantonale Baubewilligung aufzunehmen sind;
- c) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

³ Für Bereiche, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, kann eine kantonale Fachstelle die Aufnahme einer Bestimmung in die kommunale Baubewilligung beantragen.

§ 41 Einsprache- und Beschwerdeverfahren

¹ Die Gemeinde hat Einsprachen gegen ein Bauvorhaben umgehend der Baugesuchszentrale zuzustellen und beim Gesuchsteller eine Vernehmlassung einzuholen. Die Vernehmlassung ist ebenfalls der Baugesuchszentrale zuzustellen.

² Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen leitet die Baugesuchszentrale die Behandlung von Einsprachen, bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen die Gemeinde.

³ Das Amt für Raumentwicklung vertritt den Kanton in Beschwerdeverfahren. Es zieht nach Bedarf die kantonalen Fachinstanzen bei.

§ 42 Fristunterbruch

Die Zeit für die Ergänzung von Baugesuchsunterlagen und für Fristerstreckungen wird nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

§ 43 Kantonale Baubewilligung

¹ Das Amt für Raumentwicklung fasst gestützt auf die Stellungnahmen der kantonalen Fachinstanzen die kantonale Baubewilligung.

² Ergibt sich bei einem Bauvorhaben ein Widerspruch zwischen einzelnen Stellungnahmen, so entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

³ In der kantonalen Baubewilligung werden die Gebühren und Auslagen der kantonalen Stellen gesamthaft festgelegt.

⁴ Die Vorteilsabgaben nach der Strassengesetzgebung und der Ausgleich nach der Waldgesetzgebung können separat festgelegt werden.

§ 44 Technische Bewilligungen und Baufreigabe

¹ Technische Bewilligungen (§ 81 Abs. 3 PBG) sind ergänzende Konkretisierungen der Baubewilligung, welche Erschliessung, Lage, Dimension und Erscheinungsbild eines Bauvorhabens nicht verändern.

² In der Baubewilligung ist festzustellen, welche technischen Bewilligungen für die Baufreigabe vorbehalten bleiben.

³ Die technischen Bewilligungen werden der Gemeinde durch die Baugesuchszentrale zur Eröffnung an die Gesuchsteller und zur Baufreigabe zugestellt.

Überschrift vor § 45

B. Meldeverfahren

§ 45 Meldeverfahren

¹ Der Gemeinde gemeldete, geringfügige Bauvorhaben sind umgehend der Baugesuchszentrale weiterzuleiten.

² Ein einer unzuständigen Bewilligungsbehörde gemeldetes, geringfügiges Bauvorhaben ist unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten mit dem Hinweis an den Gesuchsteller, dass dadurch die Widerspruchsfrist gemäss § 75 Abs. 6 PBG verlängert wird.

³ Im Widerspruch ist dem Gesuchsteller mitzuteilen, ob das Bauvorhaben materielle Bauvorschriften verletzt oder in welches andere Verfahren das Bauvorhaben verwiesen wird.

Überschrift vor § 46

C. Kantonale Zuständigkeiten

§ 46 Baugesuche ausserhalb der Bauzonen

¹ Die Baugesuchszentrale weist Baugesuche ausserhalb der Bauzonen zur raumplanerischen Beurteilung den zuständigen Ämtern gemäss Anhang dieser Verordnung zu.

² Das Amt für Landwirtschaft ist zuständig für landwirtschaftliche Bauvorhaben und das Amt für Wasserbau für Bauvorhaben in und an fliessenden Gewässern.

³ Das Amt für Raumentwicklung ist zuständig für alle übrigen Bauvorhaben.

§ 47 Zustimmung zu Ausnahmen

¹ Für die vorgängige Zustimmung zu Ausnahmen im Sinne von § 76 Abs. 3 PBG hat die Gemeinde der Baugesuchszentrale spätestens für die Koordinations-sitzung einzureichen:

- a) Begründung der Bauherrschaft für die beanspruchte Ausnahme;
- b) Stellungnahme der Gemeinde;
- c) alle für die Beurteilung erforderlichen Planunterlagen.

² Über die Zustimmung wird mit der kantonalen Baubewilligung entschieden.

³ Zu Ausnahmen vom Waldabstand nimmt das Amt für Wald und Naturgefahren, zu den übrigen Ausnahmen das Amt für Raumentwicklung Stellung.

§ 48 Ausnahmen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz

¹ Der Bezirksrat ist zuständige Bewilligungsbehörde für die Beseitigung von Ufervegetation an fliessenden Gewässern.

² Die Baugesuchszentrale stellt das Gesuch dem Bezirksrat zu, der seinen Entscheid der Baugesuchszentrale zur Eröffnung an die Parteien zustellt.

³ Im Übrigen beurteilt das Amt für Natur, Jagd und Fischerei Gesuche nach Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.⁶

§§ 49-51

Die bisherigen §§ 47-49 werden zu §§ 49-51.

Anhang:

Aufteilung der Zuständigkeiten für die Stellungnahme zu Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen gemäss § 46, insbesondere zwischen Amt für Landwirtschaft (AFL), Amt für Raumentwicklung (ARE) und Amt für Wasserbau

	AFL	ARE
<i>Wohnhaus</i>		
- Landwirtschaftsbetrieb (inklusive Gemüse-, Garten-, Obst- oder Rebbau) mit Arbeitsaufkommen gemäss Art. 7 BGG ⁷	x	
- Landwirtschaftsbetrieb (inklusive Gemüse-, Garten-, Obst- oder Rebbau) mit tieferem Arbeitsaufkommen		x
- Land verpachtet		x
<i>Stall</i>		
- Neubau, Anbau oder Umbau von Stallgebäuden (inklusive Kleintierställe)	x	
<i>Zweckänderung</i>		
- Nichtlandwirtschaftliche Gebäude zu landwirtschaftlicher Nutzung (Wohnraum, Tierhaltung usw.)	x	
- Landwirtschaftliche Gebäude zu teilweise nichtlandwirtschaftlicher Nutzung (innere Aufstockung)	x	
- Landwirtschaftliche Gebäude zu vollständig nichtlandwirtschaftlicher Nutzung		x
<i>Weitere Bauten</i>		
- Alpegebäude (landwirtschaftliche Nutzung/innere Aufstockung)	x	
- Alpegebäude (nichtlandwirtschaftliche Nutzung)		x
- Remise/Garage (zu Landwirtschaftsbetrieb)	x	
- Fattersilo	x	
- Jauchegrube	x	
- Neue Bauten für innere Aufstockungen (Maststall, Fischzucht)	x	
- Nichtlandwirtschaftliche Bauten (Wohn- und Ferienhäuser, Gewerbebauten usw.)		x
- Bauten und Anlagen im Waldareal		x
<i>Anlagen</i>		
- Güterwege, Alpwege, Bewirtschaftungswege (landwirtschaftlich bedingt)	x	
- Erschliessungsstrassen für Bauzonen, Militär, Gewerbebetriebe und nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten		x
- Bodenveränderungen (eindeutig nichtlandwirtschaftlich)		x
- Bodenveränderungen (übrige)	x	
- Panzersperren beseitigen:		
• landwirtschaftliche Nutzung	x	
• nichtlandwirtschaftliche Nutzung (Lagerplatz usw.)		x

Vorabklärungen

- Im Rahmen der Vorabklärung gilt es, durch gezielte Fragen (Landflächen, Tierhaltung, Beruf usw.) festzustellen, ob es sich um ein landwirtschaftliches oder nichtlandwirtschaftliches Bauvorhaben handelt. Der Gesuchsteller kann somit eindeutig der zuständigen Amtsstelle zugewiesen werden, damit eine effiziente Beratung erfolgen kann.

Eingriffe in Gewässer

**Amt für
Wasserbau**

- Alle technischen Eingriffe in fliessende Gewässer (Gewässerverbauungen, Renaturieren von Bächen usw.); Anlagen in und an Bächen/Flüssen; Unterirdische Anlagen in Seen für Wasserentnahmen (Wärmepumpen); Anlagen zur Grundwasserentnahme.

x

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Vollzugsverordnung über die Aufgaben und die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei vom 11. September 2007⁸:

§ 11 Bst. b

[Das Volkswirtschaftsdepartement ist wie folgt gegliedert:]

b) Ämter

(...)

- Amt für Raumentwicklung.

2. Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 30. Mai 2000⁹:

Ersatz von Begriffen

Justizdepartement wird durch Volkswirtschaftsdepartement und Amt für Raumplanung durch Amt für Raumentwicklung ersetzt.

3. Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 18. Dezember 2001¹⁰:

§ 5 Abs. 2 Bst. b und h

[Es ist namentlich zuständig für:]

- b) Stellungnahmen zu Rodungen für Bauvorhaben (Art. 6 WaG i. V. m. Art. 6 WaV, § 4 KWaV und § 41 VVzPBG) sowie für die Bewilligung von Rodungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens;*
- h) Stellungnahmen im Bewilligungsverfahren für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald (Art. 14 Abs. 2 WaV);*

4. Regierungsratsbeschluss betreffend vorläufige Baugebietsabgrenzung für Gemeinden ohne Zonenplan vom 30. August 1988¹¹:

§ 2

In den nachfolgenden Gemeinden bestimmt das Amt für Raumentwicklung das als vorläufige Bauzone geltende Gebiet im Einzelfall:

*Riemenstalden
Innerthal*

5. Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung vom 18. Januar 2000¹²:

§ 10 Abs. 2

² Die Planung erfolgt unter der Federführung des Baudepartementes durch die Fachstelle.

§ 14 Abs. 2 und 3

² Das Amt für Raumentwicklung erteilt die Zustimmung nach § 14 der Strassenverordnung.

³ Das Koordinationsverfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

6. Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13. September 1976¹³:

§ 4 Abs. 2

² Sind für Veränderungen und Eingriffe noch andere raum- und umweltrelevante Bewilligungen erforderlich, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

7. Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005¹⁴:

§ 5 Abs. 3 (neu)

³ Im Übrigen richtet sich bei der Erstellung von Bauten und Anlagen das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

8. Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz (USG-VV) vom 3. Juli 2001¹⁵:

§ 1 Überschrift und Abs. 3 (neu)

1. Zweck und Geltungsbereich

³ Im Baubewilligungsverfahren geben die in dieser Vollzugsverordnung als zuständig bezeichneten Behörden an Stelle einer Bewilligung oder einer Zustimmung eine Stellungnahme ab. Im Übrigen richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

Ersatz von Begriffen im Anhang: UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren im Kanton Schwyz

Justizdepartement wird durch Volkswirtschaftsdepartement, Militär- und Polizeidepartement durch Baudepartement und Amt für Raumplanung durch Amt für Raumentwicklung ersetzt.

9. Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) vom 3. Juli 2001¹⁶:

§ 1 Überschrift und Abs. 3 (neu) Zweck und Geltungsbereich
³ Im Baubewilligungsverfahren geben die in dieser Vollzugsverordnung als zuständig bezeichneten Behörden an Stelle einer Bewilligung oder einer Zustimmung eine Stellungnahme ab. Im Übrigen richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

10. Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz vom 5. August 1997¹⁷:

§ 6 Amt für Landwirtschaft
Das Errichten oder Ändern von Bauten zur Haltung von Nutztieren erfordert eine Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft. Im Übrigen richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

11. Verordnung über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen vom 10. Dezember 1979¹⁸:

§ 7 5. Bewilligungsverfahren
Das Errichten oder Ändern von Anlagen für die Schifffahrt erfordert eine Stellungnahme des kantonalen Schiffsinspektorats. Im Übrigen richtet sich das Baubewilligungsverfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Juni 2008
Die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängigen kantonalen Nutzungsplanverfahren werden von den neu zuständigen Departementen gemäss § 6 fortgeführt.

III.

¹ Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 400.111.

² SRSZ 400.100.

³ GS 19-253.

⁴ SRSZ 400.100.

⁵ SR 700.1.

⁶ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.

⁷ Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

⁸ SRSZ 143.111.

⁹ SRSZ 215.111.

¹⁰ SRSZ 313.111.

¹¹ SRSZ 400.311.

¹² SRSZ 442.111.

¹³ SRSZ 451.111.

¹⁴ SRSZ 512.111.

¹⁵ SRSZ 711.111.

¹⁶ SRSZ 712.111.

¹⁷ SRSZ 740.111.

¹⁸ SRSZ 784.311.